

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) HEI Solar Light GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Rechtsgeschäfte mit HEI Solar Light GmbH (nachfolgend kurz Auftragnehmer genannt) im Geschäftsfeld Photovoltaik-Außenleuchten und anderen Produkt- und Dienstleistungsbereichen des Unternehmens erfolgen ausschließlich zu den nachfolgend genannten Bedingungen.
- 1.2. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit von uns ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss

- 2.1. Eine Bestellung des Auftraggebers können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als bestimmend für den Vertrag.
- 2.2. Wir behalten uns technische Änderungen vor, sofern dadurch dem Auftraggeber keine unzumutbaren Nachteile entstehen.
- 2.3. Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs und sind daher freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.4. Bei Projekten sind Projektnachweise, behördliche und sonstige Genehmigungen vom Auftraggeber zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 2.5. Mit Versendung der Auftragsbestätigung oder durch Zusendung bestellter Waren gilt das Angebot als angenommen und der Vertrag als geschlossen.
- 2.6. Kommt kein Geschäft zustande, so sind ggf. von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (Rahmenlieferverträge, Lieferfähigkeitsbescheinigungen, technische Zeichnungen, Berechnungen, u.ä.) unverzüglich in Original an uns zurückzugeben. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten vorgelegt werden.
- 2.7. Bei Vertragsvortäuschung behalten wir uns das Recht vor, Schadenersatz zu verlangen.

3. Leistungsfristen und -termine, Abnahme

- 3.1. Die von uns angegebenen Liefertermine sind keine Fixtermine. Der tatsächliche Liefertermin kann von dem von uns angegebenen Liefertermin um bis zu 20 Arbeitstage abweichen. Bei einer Abweichung bis zu maximal 20 Arbeitstagen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Ansprüche welcher Art auch immer gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- 3.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einfluszbereiches liegen (z.B. Ereignisse höherer Gewalt) soweit diese auf die Fertigstellung des Liefergegenstandes Einfluss haben.
- 3.3. Teil- und Vorlieferungen sind zulässig.
- 3.4. Der Auftraggeber kann nur bei von uns verschuldetem Lieferverzug vom Vertrag zurücktreten und sofern die geschuldete Leistung oder Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht wurde.
- 3.5. Ein Rücktritt vom Vertrag für bereits erbrachte, selbständige Leistung ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung sowie etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen.
- 3.6. Der Auftraggeber ist nach Lieferung zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, setzen wir eine angemessene Nachfrist.
- 3.7. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug, so sind wir berechtigt, den entstehenden Schaden, insbesondere Lagerkosten und etwaiger Mehraufwendungen, zu verrechnen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk Wien (EXW Wien, Incoterms 2010), wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen.
- 4.2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware mehr als 3 Monate, behalten wir uns das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material-, Energie- und Lohnkosten.
- 4.3. Als Zahlungswährung ist der EURO maßgebend. Zahlungen in anderen Währungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In diesem Fall dürfen uns keine Wechselkursnachteile entstehen.
- 4.4. Die Zahlungen sind gemäß der Auftragsbestätigung zu leisten. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorkasse zu liefern. Ein Skonto wird nicht gewährt. Werden von uns alternative Zahlungs- bzw. Absicherungsmethoden zugelassen, insbesondere Akkreditiv oder Bankgarantie, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu tragen.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung, 10 % Verzugszinsen zu berechnen. Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber, alle uns entstandenen Kosten, Spesen und Barauslagen sowie Kosten, die uns durch die Verfolgung unserer Ansprüche entstehen, zu ersetzen.
- 4.6. Der Auftraggeber kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer tilgen.

5. Kosten für Projektentwicklung

- 5.1. Dienstleistungen, die von uns im Auftrag des Kunden im Zuge einer Projektentwicklung und/oder -vorbereitung erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich.
- 5.2. Kommt es zu keiner Auftragserteilung, werden jedenfalls die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Es gilt ein Stundensatz von EUR 80,00 als vereinbart.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten und/oder montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 6.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 6.3. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 6.4. Dritte, welche Ansprüche an der Vorbehaltsware geltend machen, hat der Auftraggeber unverzüglich und ausdrücklich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 6.5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Zur Absicherung der Rechtsposition des Auftragnehmers, insbesondere zur Sicherung der offenen Forderungen aus den Liefergeschäften zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, tritt dieser dem Auftragnehmer bereits mit Vertragsabschluss alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung an seine Abnehmer oder Dritte erwachsen in der Höhe ab, die dem offenen Saldo aus den Liefergeschäften entspricht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere

kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Kunde die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzüge erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Wir gewährleisten für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum eine dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung entsprechende Fehlerfreiheit der Waren in Konstruktion, Material und Werkarbeit. Für Batterien (Akkumulatoren) übernehmen wir keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Gewährleistung oder Haftung.
- 7.2. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes, Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder Zusammensetzung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind sowie Brüche und Risse von Solarzellen sind kein Mangel.
- 7.3. Die Funktionalität der Ware (insb. Beleuchtungsstärke, Verfügbarkeit, etc.) hängt maßgeblich von den Standortbedingungen ab. Es gilt nicht als Fehler, wenn eine Leuchte aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Licht/Schatten, Klima) hinter den von uns für typische Standorte angegebenen Leistungsdaten zurück bleibt.
- 7.4. Gewährleistungsansprüche sind in schriftlicher Form mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Mängel geltend zu machen. Der beanstandete Liefergegenstand ist zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten bzw. auf Aufforderung an uns zurückzusenden.
- 7.5. Wir haften nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a. Fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte.
 - b. Unsachgemäße, nicht ausdrücklich von uns angeordnete oder gestattete Eingriffe sowie eigenmächtige Reparaturversuche.
 - c. Natürliche Abnutzungs- oder Verschleißerscheinungen sowie höhere Gewalt.
- 7.6. Ersatzlieferungen werden ab Werk Wien zu Verfügung gestellt (EXW). Sonstige Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 7.7. Ersetzte Teile können in ihrer Ausführung und in ihrem Design aufgrund technischer Weiterentwicklungen sowie Konstruktionsänderungen von den zu ersetzenden Originalteilen abweichen, sofern die Funktion des Gesamtsystems nicht beeinträchtigt wird. Als Ersatzteile können auch aufgearbeitete Teile oder Teile von Retourwaren Verwendung finden, solange die Teile optisch und in ihrer Funktionsfähigkeit einer Neuware entsprechen.
 - 7.8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter/innen, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe.
- ## 8. Produkthaftung
- 8.1. Die von uns gelieferte Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung der Ware und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
 - 8.2. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Lagerung oder Verwendung der Ware nicht in Entsprechung der einschlägigen Vorschriften, des Standes der Technik und der übermittelten Lieferbeschreibung erfolgt, sowie bei Veränderungen an der Ware, die nicht von uns vorgenommen wurden.
 - 8.3. Unsere Produkte sind nicht für die Reinigung mittels Hochdruckreinigungsgeräten konzipiert. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Reinigung mittels Hochdruckreinigungsgeräten entstehen.
- ## 9. Sonstiges
- 9.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
 - 9.2. Gerichtsstand ist Wien.
 - 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Wien, 1. Jänner 2011